



April 2018

INFORMATION FÜR ELTERN VON SCHÜLERINNEN UND SCHÜLERN, DIE IN ECKERNFÖRDE WOHNEN

Schülerbeförderung innerhalb von Eckernförde, wenn der Fußweg zwischen Wohnung und Schule mindestens folgende Entfernung überschreitet:

- 2 km (Klassenstufen eins bis vier)
- 4 km (Klassenstufen fünf und sechs)
- 6 km (Klassenstufen sieben bis zehn)

und eine andere Schule gleicher Schulart nicht näher liegt

Sehr geehrte Eltern,

ab dem Schuljahr 2018/19 werden unter bestimmten Voraussetzungen auch Schülerbeförderungskosten für Fahrten innerhalb von Eckernförde anerkannt. Dies gilt nur für Schülerinnen und Schüler der städtischen Schulen, die die Klassenstufen eins bis zehn besuchen.

Grundsätzliches:

Nach § 114 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (SchulG) werden die notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung zu den öffentlichen Schulen zu zwei Dritteln von den Kreisen und zu einem Drittel von den Schulträgern getragen. Die Kreise haben durch Satzung festzulegen, welche Kosten als notwendig anerkannt werden. Nach § 114 Abs. 2 Satz 3 SchulG kann die Satzung außerdem vorsehen, dass die Eltern an den Kosten der Schülerbeförderung beteiligt werden (Eigenbeteiligung). Die Satzung begründet gem. § 136 SchulG keine Ansprüche gegen die Stadt Eckernförde als Schulträger und Träger der Schülerbeförderung. Die ab 01.08.2018 geltende Neufassung der **Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung** können Sie im Internet einsehen unter <https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/bildung-kultur/schuelerbefoerderung>. Darin ist erstmalig die Anerkennung einer innerörtlichen Schülerbeförderung berücksichtigt.

Voraussetzungen für die Anerkennung von Kosten der Schülerbeförderung:

Die Schülerbeförderungskosten werden anerkannt, wenn diese für die Beförderung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der jeweils gewählten Schulart innerhalb des Zuständigkeitsbereiches eines Schulträgers – hier der Stadt Eckernförde – entstehen und folgende Entfernungen überschritten werden:

- für Schülerinnen bzw. Schüler bis zur Klassenstufe vier 2 km,
- für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen fünf und sechs 4 km,
- für Schülerinnen bzw. Schüler der Klassenstufen sieben bis zehn 6 km.

Der Schulweg ist der kürzeste verkehrsmäßige Weg zwischen der Wohnung und der Schule. Bei der Berechnung des Schulweges ist die fußläufige Entfernung zwischen der Haustür der Wohnung und dem Haupteingang der Schule maßgeblich.

Bei der Feststellung, ob eine Grundschule oder eine Gemeinschaftsschule der Stadt Eckernförde die nächstgelegene ist, kommt es nicht auf die unterschiedlichen Ausprägungen an – z. B. mit oder ohne offenem Ganztagsangebot, mit oder ohne gymnasiale Oberstufe –, denn es handelt sich hierbei nicht um eine besondere Schulart im Sinne des § 9 SchulG.

Beispiel: Ein Kind wohnt in der Geschwister-Scholl-Straße und besucht die 5. Klasse der ca. 5,5 km entfernten Peter-Ustinov-Schule. Die nächstgelegene Gemeinschaftsschule ist

die ca. 2,1 km entfernte Gudewerdschule. Die Mindestentfernung von 4 km wird somit unterschritten, die Schülerbeförderungskosten können nicht anerkannt werden.

Verfahren / Antragstellung:

Die Beförderung innerhalb des Stadtgebietes Eckernförde erfolgt durch die Firma Stadtverkehr Eckernförde. Leider ist es nicht möglich, vom Stadtverkehr Eckernförde Jahresfahrkarten zu erhalten. Um die ermäßigten Schülerfahrkarten kaufen zu können, benötigt Ihr Kind eine Stammkarte. Diese erhalten Sie beim Stadtverkehr. Die Stammkarte ist mit einem Foto Ihres Kindes zu versehen und muss von der Schule abgestempelt werden. Sie können bzw. Ihr Kind kann in den Bussen oder im Büro des Stadtverkehrs, Rosseer Weg 20, Monats-, Wochen-, Mehrfahrten- und Einzelfahrkarten erwerben. Die Preise und Fahrpläne finden Sie im Internet unter www.se-reisen.de/stadtverkehr. Bitte bewahren Sie die abgelaufenen Fahrkarten auf.

Wenn für Ihr Kind Schülerbeförderungskosten nach den Regelungen der o. g. Satzung anzuerkennen sind, können Sie sich nach dem Ende des Schuljahres die Kosten von der Stadt Eckernförde erstatten lassen, auf Wunsch auch nach Ende eines Schulhalbjahres. Dazu verwenden Sie bitte das beigefügte Antragsformular (pro Kind ein Formular), das auch im Rathaus (R. 114/115) erhältlich ist bzw. von der städtischen Homepage heruntergeladen werden kann. Dem Antrag fügen Sie bitte die benutzten Fahrkarten sowie die Stammkarte ihres Kindes bei. Sollte Ihr Kind die Stammkarte noch brauchen (sie ist zwei Jahre lang gültig), reicht eine Kopie dieser. Es können nur Kosten erstattet werden, die mit Original-Fahrscheinen nachgewiesen werden. Anerkannt wird der jeweils günstigste Tarif (z. B. sind im Oktober 2018 wegen der Herbstferien vier Mehrfahrtenkarten der günstigste Tarif). Der Antrag muss spätestens am 30. September eines Jahres im Rathaus vorliegen (für das Schuljahr 2018/19 also am 30.09.2019). Es gilt das Datum des Poststempels. Bitte haben Sie Verständnis, dass später eingereichte Anträge nicht berücksichtigt werden können, da die Stadt Eckernförde auch Abrechnungsfristen gegenüber dem Kreis Rendsburg-Eckernförde einhalten muss.

Nach Bearbeitung Ihres Antrages erhalten Sie von der Stadt Eckernförde einen Bescheid über die Höhe der Erstattungszahlung und den einzubehaltenden Eigenanteil.

Eigenanteil:

Von der Erstattung wird ein Eigenanteil abgezogen. Dieser beträgt gemäß § 10 der Satzung je Schüler/in und Schuljahr der Klassenstufen eins bis zehn

- für das erste Kind einer Familie 84,00 €,
- für das zweite Kind einer Familie 24,00 € und
- ab dem dritten Kind einer Familie 0,00 €,

vorausgesetzt, dass für das jeweilige Kind die Kosten der Schülerbeförderung nach der Satzung übernommen werden. Eine monatsweise Berechnung des Eigenanteils erfolgt nur bei Neuaufnahme oder Verlassen der Schule während des laufenden Schuljahres.

Soweit während der Sommermonate (April bis Oktober) eine Schülerbeförderung nicht in Anspruch genommen wird, entfällt für die entsprechenden Monate gleichzeitig der Eigenanteil. Dieses gilt nicht im Falle der Nichtinanspruchnahme der Schülerbeförderung nur für die Monate, in die Zeitabschnitte der Sommerferien fallen. Ein Wechsel ist nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigungsfähig.

Bei der Geschwisterermäßigung werden nur die Kinder der Klassenstufen eins bis zehn berücksichtigt. Besucht Ihr älteres Kind die Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder eine Berufsschule, beträgt der Eigenanteil für das jüngere Kind 84,00 €.

Wenn Sie Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhalten, wird der Eigenanteil nicht erhoben. Der Wohngeld- oder Kinderzuschlagbescheid ist uns als Nachweis zusammen mit dem Erstattungsantrag vorzulegen. Bitte achten Sie darauf, dass Sie den Bezug der Förderung für den gesamten Zeitraum der Schülerbeförderung nachweisen. Ansonsten wird pro nicht

nachgewiesenen Monat ein Betrag von 7,00 € bzw. 2,00 € Eigenanteil von der Erstattungszahlung einbehalten.

Wenn Sie Fürsorgeleistungen nach dem SGB II, SGB XII oder AsylbLG erhalten, bekommen Sie den Eigenanteil vom Jobcenter bzw. Ihrer Fürsorgeverwaltung aus Mitteln des Bildungs- und Teilhabepaketes zurück. Dort legen Sie als Nachweis den Bescheid der Stadt Eckernförde vor, aus dem die Höhe des einbehaltenen Eigenanteils hervorgeht.

Radfahrentschädigung

Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler die o. g. Voraussetzungen, nimmt aber keine Schülerfahrkarten des Stadtverkehrs in Anspruch, wird bei der Benutzung des Fahrrades eine Entschädigung in Höhe von 0,10 € je gefahrenen Kilometer anerkannt. Die maximale Erstattung entspricht höchstens den Kosten, die eine Beförderung mit dem Stadtverkehr verursacht hätte, abzüglich des Eigenanteils.

Sollte Ihr Kind mit dem Fahrrad zur Schule fahren, können Sie die Entschädigung nach dem Ende des Schuljahres, auf Wunsch des Schulhalbjahres, beantragen. Der Antrag muss spätestens am 30. September eines Jahres im Rathaus vorliegen. Dazu verwenden Sie bitte das beigefügte Formular (pro Kind ein Formular), das Sie auch im Rathaus (R 114/115) erhalten bzw. sich von der städtischen Homepage herunterladen können. In diesem Fall wird kein Eigenanteil erhoben. Ein Wechsel kann nur zweimal während des Schuljahres berücksichtigt werden.

***Beispiel:** Ein Kind wohnt in der Geschwister-Scholl-Straße, besucht die 5. Klasse der ca. 5,5 km entfernten Jungmannschule und fährt in den Monaten August und September (danach erster Wechsel von Rad auf Bus) sowie vom April (zweiter Wechsel von Bus auf Rad) bis zu den Sommerferien mit dem Rad zur Schule. 5,5 km x 2 (Hin- und Rückfahrt) x 77 Schultage x 0,10 € = 84,70 € Radfahrentschädigung.*

Ausschluss von Ansprüchen

Nach § 12 Abs. 2 der Satzung begründet diese gemäß § 136 Schulgesetz keine Ansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.